

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Post Bank Iran trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 129 vom 28.4.2014.

Urteil des Gerichts vom 4. Mai 2016 – Andres u. a./EZB

(Rechtssache T-129/14 P) (¹)

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Bedienstete der EZB — Ruhegehälter — Reform des Versorgungssystems — Einfrieren des Versorgungsplans — Beschäftigungsbedingungen für das Personal der EZB — Recht auf Anhörung — Unterschiedlicher Charakter von vertraglichem und statutarischem Beschäftigungsverhältnis — Verfälschung — Rechtsfehler)

(2016/C 222/16)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Carlos Andres (Frankfurt am Main, Deutschland) und die 150 weiteren im Anhang des Urteils namentlich aufgeführten Kläger (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Levi)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Zentralbank (EZB) (Prozessbevollmächtigte: zunächst B. Ehlers und M. López Torres, dann B. Ehlers und F. Malfrère im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 11. Dezember 2013, Andres u. a./EZB (F-15/10, EU:F:2013:194), gerichtet auf Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Carlos Andres und die weiteren im Anhang namentlich aufgeführten Rechtsmittelführer tragen die Kosten.

(¹) ABl. C 159 vom 26.5.2014.

Urteil des Gerichts vom 10. Mai 2016 – August Storck/EUIPO (Darstellung einer rechteckigen Verpackung in weiß und blau)

(Rechtssache T-806/14) (¹)

(Unionsmarke — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union — Bildmarke, die eine rechteckige Verpackung in weiß und blau darstellt — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2016/C 222/17)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: August Storck KG (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen P. Goldenbaum, I. Rohr und A.-C. Richter sowie Rechtsanwalt T. Melchert)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: V. Melgar und H. Kunz)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. September 2014 (Sache R 644/2014-5) über die internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union einer Bildmarke, die eine rechteckige Verpackung in weiß und blau darstellt

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die August Storck KG trägt die Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. C 46 vom 9.2.2015.

Urteil des Gerichts vom 10. Mai 2016 – Deutschland/Kommission

(Rechtssache T-47/15) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Erneuerbare Energien — Beihilfen durch bestimmte Vorschriften des geänderten deutschen Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien [EEG 2012] — Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und verringerte EEG-Umlage für energieintensive Unternehmen — Beschluss, mit dem die Beihilfen für teilweise mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt werden — Begriff der staatlichen Beihilfe — Vorteil — Staatliche Mittel)

(2016/C 222/18)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: zunächst T. Henze und K. Petersen, dann T. Henze und K. Stranz im Beistand von Rechtsanwalt T. Lübbig)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst T. Maxian Rusche und R. Sauer, dann T. Maxian Rusche und K. Herrmann)

Gegenstand

Klage gestützt auf Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2015/1585 der Kommission vom 25. November 2014 über die Beihilferegelung SA.33995 (2013/C) (ex 2013/NN) [Deutschlands zur Förderung erneuerbaren Stroms und stromintensiver Unternehmen] (ABl. 2015, L 250, S. 122)

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*